



STATUTEN

HEIMATVEREINIGUNG GRINDELWALD

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Heimatvereinigung Grindelwald, gegründet im Jahre 1962, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Grindelwald.

Sie wird im Folgenden mit HVG bezeichnet.

Weibliche Mitglieder sind in diesen Statuten ihren männlichen Kollegen in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Art. 2 Die HVG stellt sich zur Aufgabe:

- Führung und Unterhalt eines Heimatmuseums im Tal von Grindelwald.
- Ausstellung von heimatkundlichen, kunstgewerblichen und geschichtlichen Gegenständen.
- Organisieren von kulturellen Veranstaltungen.
- Förderung der einheimischen Geschichtsforschung, Sammlung von wichtigen Dokumenten und Herausgabe von Quellensammlungen.
- Pflege und Erhaltung der heimischen Bauweise.
- Pflege der Grindelwalder Mundart.
- Förderung des Heimat- und Naturschutzes im Tale.
- Erhaltung der Flurnamen Grindelwalds.
- Förderung des Urkundenlesens.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 3 Die HVG besteht aus Aktiv, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Aktiv- und Kollektivmitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 4 Jedes Aktivmitglied zahlt einen Beitrag, der alljährlich von der Jahresversammlung festgestellt wird.

Für Kollektivmitglieder ist die Höhe des Beitrages mindestens CHF 50.00.



Art. 5 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Sie stehen im Recht und Genuss der Aktivmitgliedschaft, ohne einen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Jährlich hat mindestens eine Jahresversammlung im ersten Halbjahr stattzufinden.

Art. 8 Die Jahresversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über dem Vorstand vorgelegter Anträge. Anträge von Mitgliedern müssen bis 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitglieder durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden, oder durch öffentliche Publikation, bekanntgegeben wurde.



Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen – sofern nichts anderes beschlossen wird – in der Regel durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Museumsleiter
- Gemeinderatsvertreter
- Beisitzer

Art. 11 Der Museumsleiter hat die direkte Aufsicht über das Museum inne.

Art. 12 Ein Archivar führt das Inventar über sämtliche Museumsgegenstände. Der Ein- und Ausgang von Gegenständen, Geschenken und Leihgegenständen muss schriftlich festgehalten werden, damit der Archivar das Inventar immer aktuell halten kann.

Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein vom Vorstand erlassenes Pflichten- und Aufgabenheft regelt die Obliegenheiten und Zuständigkeiten.

Art. 14 Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die **kollektive Zeichnung zu zweien**.

- Zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- Die Zeichnungsberechtigung gilt für alle rechtsverbindlichen Geschäfte, insbesondere für Verträge, Verpflichtungen sowie Bank- und Zahlungsverkehr.



V. Kassen- und Rechnungswesen

Art. 15 Die Einnahmen der HVG bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgeldern ins Museum, übrige Einnahmen, Subventionen, allfälligen Vermächtnissen und Zuwendungen.

Über das gesamte Rechnungswesen hat der Kassier alljährlich der Jahresversammlung Rechnung abzulegen.

Der Vorstand hat eine finanzielle Kompetenz von CHF 10'000.00 für Anschaffungen pro Jahr.

Art. 16 Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 17 Für die Verpflichtungen der HVG haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftpflicht ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Die Auflösung der HVG kann nur mit zweidrittel Mehrheit der an der Jahresversammlung anwesenden Mitgliedern erfolgen.

Im Falle einer Auflösung geht das ganze Vereinsvermögen mit dem Museumsinventar an die Einwohnergemeinde Grindelwald über.

Es ist einer später neu entstehenden Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung wieder herauszugeben.

Art. 19 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen Vereinsversammlung.



Heimatvereinigung ~ Museum
3818 Grindelwald



Art. 20 Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 15.05.2026 angenommen worden. Die bisherigen Statuten vom 18.01.2002 und 13.12.1962 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Heimatvereinigung Grindelwald

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Graf

Jasmin Buser